

## Denkangebot 8

# Gemeinschaft braucht Respekt

## Sexuell motivierte Übergriffe in der Gemeinde

„Sexuelle Belästigung? Das gibt es vielleicht in Hollywood, aber doch nicht in unserer Gemeinde!“ So mag die erste Reaktion auf Meldungen aussehen, die unter dem Stichwort #ChurchToo von sexuellen Übergriffen in Kirchen und Gemeinden berichten. Leider ist das nicht so selbstverständlich, wie es sich viele wünschen würden! Unangemessenes Verhalten dem anderen Geschlecht gegenüber, sexualisierte Beleidigung, sogar verbale und körperliche Gewalt gibt es immer wieder. Aber auch dort, wo man respektvoll miteinander umgeht, ist es gut, sich dem Thema zu stellen. Denn die Grenzen sind fließend. Fehlverhalten geschieht nicht nur absichtsvoll und offensichtlich. Manches schleicht sich auch unbemerkt ein. Deshalb ist es hilfreich, klare Regeln für das Miteinander der Geschlechter zu formulieren, damit es bei diesem guten Miteinander bleibt und die Gemeinde Handlungssicherheit hat, wenn es doch zu verletzendem Verhalten kommt.

Martin Leupold

# Inhaltsverzeichnis

1. Sexuelle Übergriffe – Fakten, Begriffe, Motive	Seite 03
1.1 Was ist sexuelle Belästigung?	Seite 03
1.2 Wer erfährt und durch wen geschieht sexuelle Belästigung?	Seite 07
1.3 Warum kommt es zu sexuellen Belästigungen?	Seite 08
1.4 Folgen sexueller Belästigung	Seite 11
1.5 Ziele des Umgangs mit sexueller Belästigung	Seite 12
2. Sexuelle Übergriffe in geistlicher Perspektive	Seite 13
2.1 Das biblische Zeugnis	Seite 13
2.2 Folgerungen für das Miteinander in der Gemeinde	Seite 14
3. Praktische Leitlinien zum Umgang mit Übergriffen	Seite 17
3.1 Wie können Betroffene sich zu Übergriffen verhalten?	Seite 17
3.2 Wie kann Betroffenen geholfen werden?	Seite 20
3.3 Umgang mit beschuldigten Personen	Seite 21
3.4 Was kann Gemeinde tun?	Seite 23
4. Ansprechpartner	Seite 26
5. Quellen	Seite 27

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Weißes Kreuz e.V. · Weißes-Kreuz-Straße 3  
34292 Ahnatal/Kassel · [info@weisses-kreuz.de](mailto:info@weisses-kreuz.de) · [www.weisses-kreuz.de](http://www.weisses-kreuz.de)

**Verfasser:** Martin Leupold, Ahnatal

**Auflage:** 1. Auflage · 1.-12. Tausend · März 2019

# 1. Sexuelle Übergriffe – Fakten, Begriffe, Motive

Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist mit Recht zu einem vielbeachteten Thema in Gesellschaft und Gemeinde geworden. Aber auch Erwachsene können sexuell motivierte Grenzverletzungen erfahren, insbesondere wenn sie in Situationen der Abhängigkeit bzw. Unterlegenheit sind.

Gegenwärtig wird dies insbesondere im Kontext der Arbeitswelt diskutiert. Unternehmen und Institutionen sind gesetzlich aufgefordert, sexuelle Belästigung ernst zu nehmen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das mit dem Ziel erlassen wurde, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“<sup>1</sup>

Für christliche Gemeinden und Werke gilt diese Forderung nicht nur dort, wo sie selbst Arbeitgeber sind. Seit unter dem Stichwort #MeToo sexuelle Übergriffe im Film- und Showbusiness öffentlich gemacht wurden, werden solche Grenzüberschreitungen auch in Kirchen und Gemeinden thematisiert.<sup>2</sup> Sie sind eine große Belastung für diejenigen, die sie erleiden, und eine schwere Hypothek für die Glaubwürdigkeit der Gemeinde und der christlichen Botschaft insgesamt. Das gilt auch dann, wenn es nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommt. All das ist Grund genug, sich der Frage mit aller Offenheit und Konsequenz zu stellen.

Wir gehen zunächst der Frage nach, welche Formen sexueller Belästigung es gibt, wer diese erfährt und von wem sie ausgehen. Wir fragen darüber hinaus nach möglichen Gründen und Motiven und sichten das biblische Zeugnis auf Orientierungen für diese Frage hin. Auf dieser Grundlage entwickeln wir Maßstäbe und Verhaltensregeln, die ein respektvolles Miteinander der Geschlechter in der Gemeinde beschreiben, Übergriffe präventiv erschweren und einen sachgerechten und konsequenten Umgang damit ermöglichen, wenn sie geschehen sind.

## 1.1 Was ist sexuelle Belästigung?<sup>3</sup>

### Gesetzliche Regelungen

Zunächst können auf sexuelle Übergriffe verschiedene Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) anwendbar sein. Dabei ist zwischen Antragsdelikten und Officialdelikten zu unterscheiden. Antragsdelikte können nur auf Strafantrag hin

---

<sup>1</sup> [www.gesetze-im-internet.de/agg/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/agg/_1.html) – Zugriff am 30.11.2018

<sup>2</sup> In den sozialen Medien wurde dazu der #ChurchToo etabliert.

<sup>3</sup> Der Begriff wird z. T. als verharmlosend empfunden, Bundesverband (2017) S. 11. „Wenn wir im Folgenden von sexueller Belästigung sprechen, meinen wir immer sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt.“ aaO S. 12

verfolgt werden. Officialdelikte werden immer verfolgt, sobald eine Ermittlungsbehörde davon Kenntnis erlangt. Die Strafverfolgung erfolgt von Amts wegen und kann auch durch die betroffene Person nicht beendet werden. Es gibt aber keine Anzeigepflicht der Betroffenen.<sup>4</sup>

Ob eine Straftat vorliegt oder nicht, muss im Einzelfall geklärt werden. Grundsätzlich können bei sexuellen Übergriffen die folgenden strafbaren Sachverhalte zutreffen<sup>5</sup>:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie unter Ausnutzung einer Machtposition (§ 174 StGB, dazu gehört auch die Ausnutzung einer Helferbeziehung)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Androhung eines „empfindlichen Übels“ (Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung, § 177 und 178 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung pornografischer Schriften gegenüber Minderjährigen (§ 184 StGB)
- belästigende körperliche Berührungen (§ 184i StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223 ff StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)

Es gelten unterschiedliche Verjährungsfristen. Sexuelle Belästigung verjährt nach 3 Jahren, Vergewaltigung nach 20 Jahren, bei schweren Sexualdelikten gegen Minderjährige ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person.<sup>6</sup>

Bereits das 1994 in Geltung gesetzte Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) richtete sich zusätzlich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Untersuchungen zufolge wurde dies jedoch wenig genutzt.<sup>7</sup> 2006 wurde das BeschSchG durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abgelöst.

Das AGG formuliert für die Anwendung auf Arbeitsverhältnisse: „Eine sexuelle Belästigung ist ..., wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie uner-

---

<sup>4</sup> Bundesverband (2017), S. 9

<sup>5</sup> Vgl. [www.gesetze-im-internet.de/stgb/](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/) – Zugriff am 04.02.2019

<sup>6</sup> Bundesverband (2017), S. 21

<sup>7</sup> Bundesverband (2017), S. 7

wünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (§ 3, Abs. 4 AGG)<sup>8</sup>

Die Bestimmungen des AGG gehen über die des StGB deutlich hinaus. Das wird damit begründet, dass dem Arbeitsplatz im Leben eine besondere Bedeutung zukommt. Der Mensch bringt dort einen Großteil seiner Lebenszeit zu und sichert in der Regel mit ihm auch seine gesamte Existenz. Deshalb soll der Arbeitsplatz ein sicherer Ort sein.<sup>9</sup> Körperliche und seelische Schädigungen durch sexuelle Übergriffe, die am Arbeitsplatz geschehen sind, können ggf. auch der Berufsgenossenschaft gegenüber als Arbeitsunfall geltend gemacht werden.

Zum Selbstverständnis christlicher Gemeinde gehört, dass sie ihren Gliedern geistliche Heimat und tragende Gemeinschaft sein will, also ebenfalls ein wesentlicher Lebensort. Wenn wir ihre Bedeutung nicht prinzipiell der der Arbeitsstelle unterordnen wollen, müssen wir an sie mindestens die gleichen Maßstäbe anlegen, wie es die Gesellschaft für den Arbeitsplatz fordert. Und das nicht nur beschränkt auf eventuelle Arbeitsverhältnisse.

### **Was kann im gemeindlichen Kontext als sexuelle Belästigung gelten?**

Sexuelle Belästigung kann zunächst die Gestalt körperlicher Annäherung haben (physisch), wie z. B.

- unerwünschte Berührungen
- Suchen körperlicher Nähe und wiederholte Nichtbeachtung der üblichen körperlichen Distanz (Armlänge)
- körperliche Gewalt jeder Art

Sie kann auch verbal, also mit Worten, geschehen, z. B. durch

- sexualisierte Bemerkungen und Witze
- zweideutige, sexuell interpretierbare Aussagen
- den Körper oder das Privatleben einer anderen Person betreffende, aufdringliche oder beleidigende Bemerkungen, insbesondere, wenn sie eine sexuelle Dimension haben
- Fragen sexuellen Inhalts
- Aufforderung zu intemem Verhalten
- unangemessene Einladungen

---

<sup>8</sup> [www.gesetze-im-internet.de/agg/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/agg/_3.html) – Zugriff am 30.11.2018

<sup>9</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle (2016), S. 6

- Aber auch ohne Worte (non-verbal) kann Verhalten belästigend sein, z. B. durch
- Anstarren, Hinterherpfeifen
  - sexualisierte Kontaktaufnahme in elektronischen Medien
  - Anbieten/Zeigen von Pornografie
  - sexualisierte Kleidungsstücke, Accessoires, Posen und Handlungen<sup>10</sup>

In christlichen Gemeinden wird man Verhaltensweisen dieser Art weniger offen antreffen als in anderen Kontexten, da Sexualität insgesamt eher ein Tabuthema ist und offen sexuelle Avancen auch bei gegenseitigem Einverständnis meist unüblich sind. Das heißt aber nicht, dass es nicht zu Formen der Belästigung kommen kann. Sie können auch verborgen und unter dem Deckmantel akzeptierter Verhaltensweisen geschehen. Denn die Gründe und Motive, die zu Übergriffen führen, sind in christlichen Gemeinden keineswegs einfach abgeschaltet. Verantwortliche reagieren auf Grenzverletzungen nicht selten hilflos oder schauen lange weg. Wenn dann doch gehandelt werden muss, dann oft emotionsgeleitet und mitunter auch unverhältnismäßig.

In vielen Gemeinden gehören körperliche Berührungen zum geschwisterlichen Miteinander (Umarmen, Streicheln, Handauflegen). Aber ob das positiv wahrgenommen oder als Grenzverletzung erlebt wird, hängt sehr davon ab, wer das tut, wo man berührt wird und wie lange. Es ist auch nicht egal, in welcher Situation das geschieht.

Jemandem gegen seinen Willen sexuelle Gesprächsthemen aufzudrängen oder zu einer Beziehung zu nötigen, kann schnell als übergriffig erlebt werden. Das gilt erst recht, wenn es mit dem Anspruch geistlicher Autorität geschieht. Fragen nach dem sexuellen Erleben und Verhalten können auch dann grenzverletzend sein, wenn sie als seelsorgliches Interesse oder als Wahrnehmung ethischer Verantwortung für die Gemeinde in Erscheinung treten. Als belästigend kann auch empfunden werden, wenn jemand mit seinen sexuellen Nöten andere behelligt, die ihm in dieser Hinsicht keine Hilfe geben wollen und können. Nicht selten kommt es auch im Kontext von Gemeinde zu mehr oder weniger massivem Stalking, also dem Erzwingen von Nähe und ggf. Kommunikation, die der/die andere nicht oder nicht mehr gewähren will.

Was als belästigend wahrgenommen wird, ist auch eine Frage der internalisierten Kultur. Die einen tragen unbekümmert freizügige Kleidung, die die sexuellen Reize betont, ohne dass dies unbedingt absichtlich geschieht. Andere können dies

---

<sup>10</sup> Auflistung nach: Antidiskriminierungsstelle (2016), S. 5

aber als bedrängend erleben. In unserer Gesellschaft ist es weithin akzeptiert, auch mal mit jemand anderem als dem eigenen Partner zu flirten. Solange das im Einverständnis geschieht, gilt es nicht als Belästigung. Innerhalb einer Gemeinde würde dies vermutlich kritisch gesehen. Es kann aber sein, dass Menschen, die neu in die Gemeinde kommen, mit dieser andersartigen Beurteilung nicht vertraut sind und sich deshalb auch nicht danach richten.

Die Beispiele zeigen: Es lässt sich nicht bis in jedes Detail festlegen, welche konkreten Verhaltensweisen als sexuelle Belästigung gelten und wo genau die Grenze verläuft. Das kann auch Unsicherheit auslösen. Mancher hat Sorge, womöglich ungewollt Grenzen zu überschreiten. Verantwortliche wollen gern klare Richtlinien, in welchen Situationen sie einschreiten müssen. Aber da Menschen verschieden sind und Beziehungen individuell gestalten, bleiben manche Grenzen fließend. Was als Belästigung erlebt wird, hängt vor allem von der Beziehungssituation ab. Als Belästigung kann alles gelten, was eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:

- unerwünscht
- entwürdigend
- einseitig
- in Bezug auf das Übliche grenzüberschreitend
- mit dem Versprechen von Vorteilen verbunden
- mit Androhung von Nachteilen verbunden

Deshalb ist es wichtig, eine Atmosphäre zu haben bzw. zu schaffen, in der Menschen offen und ohne negative Folgen ansprechen können, wenn sie das Verhalten einer anderen Person als grenzverletzend erleben – auch deshalb, damit Menschen, die sich ungewollt so verhalten, dies frühzeitig erkennen und verändern können.

## 1.2 Wer erfährt und durch wen geschieht sexuelle Belästigung?

Grundsätzlich fällt es Menschen oft schwer, erlebte Übergriffe anzusprechen. Scham und Angst lassen eine erhebliche Hemmschwelle entstehen. Belastbare Zahlen liegen vor allem für die Arbeitswelt vor. Danach sind überwiegend Frauen von sexueller Belästigung betroffen. Diese geschieht vor allem durch Kollegen gleicher Hierarchiestufe, in geringerem Maße durch Vorgesetzte und durch Kunden bzw. Besucher. Besonders gefährdet sind junge Frauen in Ausbildungssituationen und in männlich dominierten Betrieben. Aber auch Männer können von sexueller Belästigung betroffen sein, wobei auch da als Belästiger überwiegend Männer genannt

werden.<sup>11</sup> Ein höheres Risiko ist bei Menschen festzustellen, die zu einer auch sonst von Benachteiligung betroffenen Gruppe gehören, wie Behinderte, Menschen mit Migrationshintergrund, Homo- und Transsexuelle.<sup>12</sup>

Sexuelle Belästigung von Frauen geht ganz überwiegend von Männern aus. Aber Männer können auch von Frauen sexuell bedrängt werden. Für sie kann aufgrund ihres Rollenverständnisses die Hemmschwelle noch höher sein, dies anzusprechen oder anzuzeigen. Schließlich kann es auch zu sexuellen Übergriffen einer Gruppe gegenüber einer Einzelperson kommen.<sup>13</sup> Eine Benachteiligung aus sexuellen Gründen kann auch darin bestehen, dass jemand, der unerwünschte sexuelle Regungen gegenüber einer anderen Person entwickelt, dieser Person – gewissermaßen als Abwehrmechanismus – unangemessen distanziert oder negativ begegnet, ohne dass dies als sexuell motiviert erkennbar ist.

### 1.3 Warum kommt es zu sexuellen Belästigungen?

#### Individuelle Gründe

Sexuelle Grenzüberschreitungen liegen in der Regel in der Gesamtpersönlichkeit begründet, weniger in einem bestimmten sexuellen Bedürfnis. Grundsätzlich zeigt eine sexuelle Belästigung immer eine Unfähigkeit oder Unwilligkeit an, Grenzen einzuhalten. Daran können verschiedene Faktoren beteiligt sein:

Sexuelle Grenzüberschreitungen sind zunächst Ausdruck eines problematischen Verhältnisses zur Sexualität. Sie können z. B. Ausdruck ungelöster Konflikte in der Persönlichkeitsentwicklung sein, die auf die sexuelle Ebene übertragen werden. Möglicherweise hat jemand selbst Grenzverletzungen erlebt und dies nicht ausreichend verarbeitet. Sexualität kann ständig im Bewusstsein präsent sein, so dass es nicht gelingt, sie auf dafür angemessene Situationen und Begegnungen einzugrenzen.

Sexuelle Grenzüberschreitungen zeigen auch Schwierigkeiten in der Gestaltung von Beziehungen an. Man nimmt Signale der Ablehnung nicht wahr oder deutet sie um, oder man überrennt die Angst vor Zurückweisung durch einseitige Besitzergreifung. Möglicherweise wurden keine geeigneten Strategien der Beziehungsanbahnung erlernt, die ein zustimmendes oder distanzierendes Feedback angemessen berücksichtigen. Weil Bedürfnisse nicht verbalisiert werden können, wird Begehren durch Aktion ausgedrückt, die andere als bedrängend erleben.

---

<sup>11</sup> Bundesverband (2017), S. 15

<sup>12</sup> Antidiskriminierungsstelle (2016), S. 8-10

<sup>13</sup> Antidiskriminierungsstelle (2016), S. 10

Oft geht es um die „Demütigung und Beschämung durch Sexualisierung und Verletzung der sexuellen Integrität“.<sup>14</sup> Der Übergriff ist dann vor allem Ausdruck des Strebens nach Macht über die betroffene Person bzw. eines Besitzanspruchs an dieser. Schon aufgrund internalisierter Werte können Menschen des begehrten Geschlechts minderbewertet bzw. primär als Sexualobjekt wahrgenommen werden. Insbesondere Männer versuchen mitunter die eigene Geschlechtsidentität dadurch zu sichern, dass sie Frauen erniedrigen und instrumentalisieren. Menschen mit tendenziell narzisstischer Persönlichkeitsstruktur messen sich aufgrund einer sich selbst zugeschriebenen Überlegenheit das Recht zu, sich zu nehmen, was sie begehren. Auch Pornografiekonsum begünstigt ein instrumentelles Bild von Sexualität, in dem das Gegenüber als Sexualobjekt betrachtet und der Beziehungsaspekt ausgeblendet wird.

Allerdings muss auch mit Differenzen in kulturellen und/oder sexualethischen Wertüberzeugungen bzw. im Gebrauch kultureller Codes gerechnet werden, so dass Signale missdeutet werden. Verbale Grenzüberschreitungen, etwa in Form von zotigen Witzen oder mehrdeutigen Komplimenten, geschehen manchmal auch aus Oberflächlichkeit oder Fahrlässigkeit heraus. Deshalb ist eine Atmosphäre wichtig, in der solche Wahrnehmungen sofort und offen angesprochen werden können.

Tiefer liegende Motive können oft nicht thematisiert werden. Sie sind den Betroffenen meist nicht bewusst, werden verdrängt oder verleugnet oder erst nach und nach verstanden. Für den Umgang mit aktuell geschehenen Übergriffen sind die Gründe deshalb zweitrangig. Primär ist sachgemäß auf das Fehlverhalten zu reagieren.

### **Strukturelle Gründe**

Untersuchungen lassen darauf schließen, dass neben individuellen Faktoren auch und sogar in erster Linie strukturelle Gründe zu Übergriffen führen.<sup>15</sup> Wie die Beziehungen in einem Gemeinschaftsgefüge organisiert sind, kann sexuelle Grenzüberschreitungen begünstigen und die Aufdeckung erschweren. Zum Beispiel durch einen Führungsstil, für den gilt:

- Es herrscht ein ausgeprägtes Machtgefälle und allgemein geringer Respekt für Menschen auf unteren Hierarchieebenen. Führungspersönlichkeiten genießen große Autorität und fordern eine hohe Loyalität ein. Kritik ist nicht erwünscht und wird unterdrückt.
- Leitungsverantwortliche prägen hohe Erwartungen an das ethische Verhalten der

---

<sup>14</sup> Bundesverband (2017), S. 15

<sup>15</sup> Bundesverband (2017), S. 47

Mitglieder aus, insbesondere im sexuellen Bereich. Sie messen sich weitgehende Vollmachten zu, dieses abzufragen oder zu kontrollieren. Bei Verstößen steht die Sanktionierung sichtbar im Vordergrund, so dass eine hohe Hemmschwelle besteht, Konflikte bzw. Fehlverhalten zuzugeben.

- Die Geschlechter werden verschieden bewertet oder Menschen aufgrund geschlechtsspezifischer Eigenschaften systematisch bestimmte Mängel zugeschrieben.
- Leitungsverantwortliche haben wenig Einblick in Gruppenprozesse oder sind konfliktstreu, so dass sie Übergriffen innerhalb der Gruppe nicht angemessen entgegenreten.

Das Gruppenklima kann Übergriffe erleichtern, wenn z. B. Folgendes zutrifft:

- Persönliche Beziehungen und Bewertungen spielen eine große Rolle. Es ist allgemein akzeptiert, dass es beliebte und unbeliebte Gruppenmitglieder bzw. solche mit geringem und solche mit hohem Einfluss gibt.
- Freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen machen einen Großteil des Zusammenhalts aus. Kritik wird als Angriff auf diese Gemeinschaft wahrgenommen und deshalb erschwert oder sogar bestraft.
- Die Gruppe hat einen hohen Anspruch an sich selbst, z. B. aus einem Verständnis als Elite oder als Gegenentwurf zu „Welt“. Sie schließt Abweichungen und Verstöße in ihren Reihen programmatisch aus und kann sich Vorfällen deshalb nicht offen stellen.
- Die Gruppe ist auf ein positives Image angewiesen und/oder steht unter einem hohen ökonomischen Druck, so dass die Aufdeckung von Fehlverhalten Angst um die Existenz der Gemeinschaft auslöst.
- Es gibt Tabus, über die man nicht spricht, z. B. Sexualität, aber auch die Machtverteilung in der Gruppe.
- Probleme und Konflikte, die eine sachbezogene Auseinandersetzung erfordern, werden auf eine geistliche Ebene verschoben, so dass abweichende Wahrnehmungen als Mangel an Glauben bzw. Gehorsam erscheinen.
- Es herrscht ein grundsätzlich negatives Verhältnis zur menschlichen Sexualität; sie gilt als etwas Niederes, Triebhaftes oder Schmutziges.

In christlichen Gemeinden und Gruppen, die stark von persönlichen Beziehungen geprägt sind, werden verbindliche Strukturen und Regelungen nicht selten als unnötig oder sogar ungeistlich wahrgenommen. Richtig ist, dass ein Zuviel an Organisation das geistliche Leben und die Kreativität einengen kann. Zugleich bestätigt sich immer wieder, dass ein Zuwenig Ungleichgewichte und Übergriffe begünstigt. Jede christliche Gruppierung braucht eine geeignete Ordnung, die das Leben in ihr so regelt und schützt, dass jeder und jede mit Freude und ohne Angst daran teilhaben und sich einbringen kann.

Strukturen schaffen Gefährdungen, wenn ...  
... es starke materielle, emotionale oder soziale Abhängigkeiten gibt,  
... es häufig intransparente Begegnungen unter vier Augen gibt,  
... Verhaltensweisen, Strukturen und Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt sind,  
... es keine klar festgelegten Ansprechpartner für Betroffene gibt,  
... es keine den betroffenen Entscheidungsträgern übergeordnete Ebene gibt, an die sich Betroffene im Konfliktfall wenden können.

## 1.4 Folgen sexueller Belästigung

Die Folgen sexueller Belästigung werden immer wieder unterschätzt. „Grenzverletzungen werden psychodynamisch immer als Bedrohungssituationen erlebt und verarbeitet.“<sup>16</sup> Sie können traumatisierend wirken und nicht nur die betroffene Person, sondern auch das Gemeinschaftsgefüge nachhaltig schädigen.

Betroffene Personen werden gegen ihren Willen auf einer sehr intimen Ebene angesprochen und in ihrer Würde verletzt. Sie erleben Beschämung, Ohnmachtsgefühle, Unsicherheit und Angst. Nicht selten führt das Unerwartete oder Zweideutige eines Übergriffs zu ungenügender Abwehr. Oft werden sich Betroffene erst nach und nach bewusst, was geschehen ist. In der Folge kommt es zu Ärger oder Selbstvorwürfen über die eigene Passivität. Dadurch wird erschwert, den Vorfall im Nachhinein anzusprechen.

Besonders ambivalent werden Übergriffe durch Menschen erlebt, die man eigentlich bewundert bzw. denen man persönlich viel verdankt. Die Gleichzeitigkeit ursprünglich positiver wie auch massiv irritierender Erfahrungen kann sich auf das gesamte Erleben und Verhalten Betroffener geradezu lähmend auswirken. Grenzverletzungen durch Menschen, die als geistliches Vorbild gelten, können auch den Glauben Betroffener in eine tiefe Krise stürzen. Insgesamt werden die Teilhabe an der Gemeinschaft und die Motivation für die Mitarbeit nachhaltig beeinträchtigt. Es kann zu psychischen Problemen kommen, z. B.

- Schlafstörungen
- Essstörungen
- körperliche Beschwerden
- Störungen des Immunsystems
- depressive Verstimmungen
- Unruhezustände
- Ängste

---

<sup>16</sup> Bundesverband (2017), S. 26

- Verstärkung vorhandener Erkrankungen
- sozialer Rückzug<sup>17</sup>

Aber auch die Person, von der die Belästigung ausgeht, erfährt eine Veränderung. Das Wissen um die Unannehmbarkeit des eigenen Verhaltens muss verdrängt werden und kann zur Projektion der Schuld auf das Opfer führen. Es entsteht ein Zwang, das Fehlverhalten zu vertuschen oder zu leugnen. Wird das Fehlverhalten nicht zurückgewiesen, kann es sich stabilisieren und sogar eskalieren.

Geduldetes übergriffiges Verhalten schädigt das Gruppenklima insgesamt. Diffuse Ängste und Unsicherheiten, aber auch Vorwürfe greifen um sich. Betroffene Personen meiden bestimmte Situationen oder die gesamte Gemeinschaft. Schließlich kann die ganze Gruppe u. U. in ihrer Existenz bedroht sein.

## 1.5 Ziele des Umgangs mit sexueller Belästigung

Sexuellen Übergriffen kann bereits präventiv begegnet werden, um die Gruppe und alle Mitglieder vor eventuellen Übergriffen zu schützen. Dies geschieht, indem ...

- ... strukturelle Gefährdungen und problematische Verhaltensweisen entdeckt und thematisiert werden.
- ... Strategien für das Verhalten bei Vorfällen sexueller Belästigung eingeübt werden.
- ... Verfahrenswege eingerichtet und Ansprechpartner genannt werden, an die man sich bei Vorfällen sexueller Belästigung wenden kann.

Ist es zu einem Übergriff gekommen, ist konsequent zu intervenieren, indem ...

- ... der Vorfall in einem angemessenen Rahmen und in angemessener Weise aufgedeckt und thematisiert wird. Dabei ist die betroffene Person vor Vorwürfen, Drohungen und weiterer Beschämung zu schützen.
- ... die Belästigung effektiv beendet und die Gefährdung weiterer Personen so weit wie möglich ausgeschlossen wird.
- ... notwendige Konsequenzen gezogen und gleichzeitig unangemessene Reaktionen verhindert werden.

Nach einem Vorfall sollte so weit wie möglich Aufarbeitung und Nachsorge geschehen, damit ...

- ... betroffene Personen die Erfahrung möglichst weitgehend bewältigen können.
- ... gefährdete Personen vor einer dauerhaft gefährdenden Person verlässlich geschützt sind.

---

<sup>17</sup> Nach: Bundesverband [2017], S. 26

- ... verursachende Personen ein angemessenes Beziehungsverhalten einüben können.
- ... schützende Strategien erlernt werden.
- ... soweit es Betroffenen möglich ist, Vergebung geschehen kann, wobei dazu niemand genötigt werden darf.
- ... begünstigende Faktoren im Miteinander aufgedeckt und beseitigt werden.
- ... neues Vertrauen in die Gemeinschaft wachsen kann.

## 2. Sexuelle Übergriffe in geistlicher Perspektive

### 2.1 Das biblische Zeugnis

Die Bibel bietet eine Fülle von Texten, die klar machen, dass Belästigungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts gegen Gottes erklärten Willen verstoßen. Zunächst sind hier die zahlreichen Mahnungen zur Nächstenliebe zu nennen, die keinen Menschen ausschließen (Mt 22,39), in erhöhtem Maße aber für das Miteinander in der Gemeinde (Gal 6,10; 1. Joh 4,21) und besonders auch den Schwachen gelten (Mt 25,40b). Was die Liebe gebietet, wird in vielen konkreten Geboten erkennbar, aber auch in der schlichten Perspektivenübernahme, wie sie die Goldene Regel fordert (Mt 7,12). Es wird dabei ausdrücklich als Merkmal der geschwisterlichen Liebe genannt, gegenseitig die Würde zu wahren und den anderen wertzuschätzen, sogar mehr als sich selbst (Röm 12,10, Phil 2,3). Respekt ist ein entscheidendes Moment der Liebe im biblischen Sinn.

Eine zweite biblische Linie ist die ausdrückliche Forderung, (auch) Frauen mit Wertschätzung zu begegnen. Dies ist bemerkenswert, da die biblischen Texte in einer Gesellschaft entstanden sind, in der Männer dominierten und privilegiert waren. Biblische Texte stellen diese patriarchalische Ordnung nicht grundsätzlich in Frage. Aber sie begrenzen die Macht der Männer ganz entscheidend und heben den Wert und die Rechte der Frauen hervor. Über sexuelle Gewalt gegen Frauen wird äußerst hart geurteilt (1.Mose 34; Ri 19-21; 2.Sam 13). Sulamit wird im Hohen Lied als „verschlossener Garten“ (Hld 4, 12-16) bezeichnet. Ihr obliegt es, die Tür zu öffnen. Jesus begegnet Frauen mit ungewöhnlicher Wertschätzung. Paulus bestätigt zwar die häusliche Unterordnung der Frau unter den Mann. Zugleich fordert er den Mann auf, seiner Frau mit derselben Liebe zu begegnen, die er in Christus findet, der für seine Gemeinde in den Tod ging (Eph 5,25). Ehrerbietung wird auch bei der Brautwerbung explizit gefordert (1.Thess 4,4).

Die klare Bindung von Sexualität und Ehe in der Bibel stellt jede Form der sexuellen Annäherung außerhalb einer Ehe in Frage (2.Mose 20,14). Kaum etwas wird in der Bibel öfter abgewehrt als Ehebruch, außerhalb der Ordnung gelebte („Unzucht“) und zur Erreichung anderer Zwecke instrumentalisierte Sexualität

(„Hurerei“) sowie sexualisierte Gewalt, auch gegen Männer (1.Mose 19). Nicht erst die Tat, sondern bereits das illegitime Begehren wird gerügt (Mt 5,28). Die Beherrschung der Sexualität gehört ausdrücklich zu den Früchten des Geistes (Gal 5,23).

Welche Nähe und welche Formen des geschwisterlichen Umgangs in den ersten Gemeinden herrschten, ist uns nur sehr fragmentarisch bekannt. Viermal ermutigt Paulus in Abschlussformeln seiner Briefe dazu, sich mit dem „heiligen Kuss“ zu grüßen (gr. *filäma hagion*; Röm 16,16; 1.Kor 16,20; 2.Kor 13,12; 1.Thess 5,26). In 1.Petr 5,14 ist vom „Kuss der Liebe“ (gr. *filäma agapes*) die Rede. Jesus wird nach dem Lukasevangelium zwei Mal geküsst: Von der Sünderin, die ihm die Füße salbt (Lk 7,36-50) und von Judas bei seiner Verhaftung (Lk 22,48). Es handelt sich offenbar um ein in der damaligen Kultur gängiges Zeichen enger Verbundenheit, das die in Christus geschenkte Gemeinschaft angemessen ausdrücken kann. Offensichtlich ist es aber gerade nicht sexuell konnotiert, sondern gehört in den Zusammenhang einer freundschaftlichen Vertrauensbeziehung. Vielleicht wird es in den Grußformeln bewusst mit dem Begriff „heilig“ bzw. mit der Liebe im geistlichen Sinn (*agape*) verbunden, um Missverständnisse auszuschließen.

Solche kulturellen Chiffren sind zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ethnien und Gruppen unterschiedlich. Deswegen kann das Zulassen einer solchen Nähe in heutigen Gemeinden nicht einfach voneinander eingefordert werden. Die Forderung ist vielmehr, miteinander so umzugehen, dass Vertrauen zueinander wächst. Welche konkreten Formen der Verbundenheit aus diesem Vertrauen gewählt werden und welche nicht, ist in die Freiheit jedes einzelnen Gemeindeglieds gestellt. Wenn von Einzelnen gezogene Grenzen nicht respektiert werden, wird dies die Gemeinschaft gerade nicht vertiefen, sondern Vertrauen zerstören und die Gemeinschaft beschädigen.

## 2.2 Folgerungen für das Miteinander in der Gemeinde

Im biblischen Zeugnis ist Sexualität mit der Lebensgemeinschaft der Ehe verbunden. Auf eine sexuelle Beziehung zielende Interaktionen geschehen also entweder zwischen Eheleuten oder zwischen Menschen, für die eine Eheschließung auf jeden Fall in Frage kommt, innerhalb eines Prozesses der Annäherung und Prüfung. Sie sind per se ausgeschlossen zwischen Menschen, die bereits an einen anderen Partner gebunden oder mit einem anderen Partner in einem Prozess der Annäherung sind.

Ein weiteres klar biblisches Moment ist die Wahrung der Würde des anderen. In einer Beziehung entscheide ich grundsätzlich nicht allein über die Art des Miteinanders, sondern in Ordnung ist immer nur, was für beide in Ordnung ist. Das gilt auch innerhalb der Ehe. Diese Würde ist auch und gerade in Beziehungen zu wahr-

ren, wo Verantwortung für andere übernommen werden muss, z. B. gegenüber Minderjährigen, geistig behinderten oder altersbedingt nicht voll handlungsfähigen Menschen. Christus warnt eindringlich davor, Kinder zum Bösen zu verführen (Mt 18,6). Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen notwendige Grenzen nicht selbst setzen können, sind durch klare Regelungen zu schützen, was Erziehende, Betreuende und Helfende ihnen gegenüber sagen und tun dürfen und was nicht. Selbstverständlich muss der Rahmen, den das Strafrecht hier setzt, auch in Gemeinden bekannt sein und strikt beachtet werden.

Reden und Handeln mit sexueller Schlagseite entsteht nicht selten auch aufgrund einer Gruppendynamik. Deshalb stehen gemeinsame Empfindungen und Entscheidungen in Bezug auf Nähe nicht über den Grenzen, die der/die Einzelne zieht. Niemand kann festlegen, dass „das bei uns o.k.“ ist, wenn es für mich oder für dich nicht o.k. ist. Unterschiedliche Wahrnehmungen dessen, was als sexuell konnotiert empfunden wird, sollten respektvoll und offen angesprochen werden, etwa wenn Kleidung als zu freizügig oder Umarmungen als zu nah empfunden werden. Dies allerdings nicht auf der Basis vorgefasster Urteile und Unterstellungen, sondern in einer Haltung, die sich gegenseitig redliche Motive und geistliches Urteil zutraut. Zugleich dürfte auch hier gelten, was Paulus in einem anderen Zusammenhang unterstreicht (1.Kor 8,9): Im Zweifel ist die Rücksicht auf die Empfindungen des anderen höher zu stellen als der Anspruch auf die Wahrnehmung der eigenen Freiheit.

Gemeindeveranstaltungen können intime und explizit sexuelle Themen als wichtige Lebensfragen ansprechen, nicht zuletzt mit dem Ziel notwendiger Prävention. Es sollte mit der Gemeindeleitung klar abgesprochen sein, wer dies tut und in welchen Zusammenhängen. Die Thematisierung braucht einen geeigneten Rahmen und sachgemäße Leitung. Niemand darf genötigt oder dazu verleitet werden, mehr von sich preiszugeben, als er selbst will. Die Sexualität konkreter Personen wird grundsätzlich nicht zum Gesprächsgegenstand in der Gruppe gemacht, auch nicht aus der Gruppe heraus. Geben Teilnehmende selbst Einblicke in ihr Intimleben, die den vereinbarten Rahmen sprengen, werden sie höflich auf die Möglichkeit verwiesen, dies im persönlichen Gespräch weiter zu klären. Leitende müssen darauf vorbereitet sein, dass bei Einzelnen schmerzhaft Erfahrungen berührt werden, und damit angemessen umgehen.

Mitunter haben Menschen den Wunsch, in seelsorglicher Vertraulichkeit über intime Fragen zu sprechen, finden aber nicht den Mut, selbst initiativ zu werden. Hier ist es eine Hilfe, wenn geeignete seelsorgliche Ansprechpartner behutsam Gelegenheiten dazu geben und Offenheit dafür signalisieren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die nötige Vertrauensbasis besteht und wenn sich Ratsuchende jederzeit

wieder aus dem Gespräch zurückziehen können. Keinesfalls gibt es ein Recht dazu, jemandem ein solches Gespräch aufzudrängen, auch nicht aufgrund eines deutlichen persönlichen „Eindrucks“.

Müssen intime Fragen angesprochen werden, weil ein erheblicher Verstoß gegen die gemeindliche Lebensordnung vorliegt, kann dies nur durch die dazu klar beauftragten Verantwortlichen geschehen. Die Klärung erfolgt in dem geordneten Rahmen, der dafür vorgesehen ist, und nur unter Beteiligung derer, die es berechtigterweise angeht (vgl. Mt 18,15-18). Dabei ist darauf zu achten, dass alle Beschuldigungen geprüft werden und eventuelle Sanktionen verhältnismäßig sind.

Die Erkenntnisse über die Bedeutung von Strukturen und Gruppendynamiken nötigt dazu, auch in Gemeinden sorgsam und fachgerecht zu prüfen, wo das Miteinander Übergriffe begünstigt. Wirksame Regelungen und Verantwortlichkeiten sollten bereits präventiv festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, mindestens zwei voneinander unabhängige Ansprechpartner unterschiedlichen Geschlechts zu benennen. Es ist zu empfehlen, externe Fachstellen hinzuzuziehen. Erst recht, wenn das Thema erstmalig angegangen wird oder es bereits zu Übergriffen gekommen ist.

Auch vom biblischen Zeugnis her gilt: Es ist nicht möglich, jeden Einzelfall konkret zu beschreiben, der als Belästigung oder Benachteiligung mit sexuellem Hintergrund gelten muss. Entscheidend ist vielmehr die Beachtung der Grenzen, die Menschen selbst ziehen. Die Verantwortung, die Gemeindeglieder füreinander haben, verpflichtet aber auch dazu, grundsätzlich achtsam zu sein und wahrzunehmen, wo Menschen das nicht gelingt. Jeder und jede ist gehalten, die Würde und Integrität anderer selbstverständlich zu wahren. Dass jemand das überhaupt für sich einfordern muss, kann nur die Ausnahme, nicht der Regelfall sein. Im Zweifelsfall ist es besser, mehr Distanz zu wahren als ungewollt Grenzen zu verletzen.

Nicht außer Acht geraten darf aber auch: Nähe gehört grundsätzlich zu einem guten Miteinander. Für Jugendliche und für Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie oder in ihrem Lebensumfeld wenig menschliche Wärme erfahren haben, ist sie oft eine sehr positive Erfahrung und ein wichtiges Motiv, die Gemeinde zu suchen. Sinnvolle und klare Regeln stehen dem nicht entgegen, sondern schützen dieses Gut vielmehr vor Missbrauch und Zerstörung. Wenn es selbstverständliche Gemeinkultur geworden ist, sich ohne Nötigung und ohne Vorwurf über die richtige Balance von Nähe und Distanz zu verständigen, kann unbefangener Grad an Nähe gesucht werden, der jeweils für die Beteiligten o.k. ist.

## 3. Praktische Leitlinien zum Umgang mit Übergriffen

### 3.1 Wie können Betroffene sich zu Übergriffen verhalten?

#### Vorbereitet sein

Eine gute Voraussetzung, Übergriffen wirksam zu begegnen, ist eine Haltung innerer Sicherheit: Ich darf Grenzen ziehen. Ich entscheide, wer was zu mir sagt oder mit mir macht. Sicherheit gibt auch, die eigenen Rechte zu kennen (vgl. dazu Kapitel 1).

Es kann eine Hilfe sein, schon vorab Formulierungen zur Zurückweisung unangemessener Annäherungen zu überlegen und laut auszusprechen, möglichst mit geeigneten Trainingspartnern. Dies gilt besonders, wenn es bereits entsprechende Handlungen oder Anhaltspunkte dafür gab. Zum Beispiel: „Das ist mir persönlich zu nah. Bitte halte mehr Abstand.“ Besonders gefährdenden Situationen darf man auch aus dem Weg gehen. Werden Begegnungen mit einer belästigenden Person aber auf Dauer nur vermieden, ohne die Person darauf anzusprechen, kann das u. U. auch zu vermehrter Kontaktsuche führen und das Problem so noch verschärfen.

#### Möglichst klar und selbstbewusst agieren

Am wirksamsten ist meist, das unerwünschte Verhalten klar zu benennen und zurückzuweisen. Das ist Betroffenen aber nicht immer einfach möglich. „Viele Betroffene wollen oder können nicht sofort offensiv auf eine sexualisierte Belästigung reagieren.“<sup>18</sup> Subtile Grenzüberschreitungen werden oft erst später als solche wirklich erkannt. Eine ausbleibende Reaktion ermutigt Belästigende jedoch oft, die Grenzen noch weiter zu überschreiten. Dennoch entlastet es die belästigende Person niemals, wenn nicht sofort zurückweisend reagiert wird. Notwendige Reaktionen sind auch später uneingeschränkt möglich und rechtens.

Geht das Fehlverhalten von Menschen aus, zu denen man bisher ein unbelastetes oder sogar gutes Verhältnis hatte, muss nicht sofort mit maximaler Schärfe reagiert werden. Die Botschaft sollte aber ganz deutlich sein: „Du setzt gerade unser bisher gutes Verhältnis aufs Spiel.“ Eine heftige emotionale Reaktion ist verständlich und auch in Ordnung. Am wirksamsten ist jedoch eine möglichst sachliche und präzise Formulierung dessen, was man nicht dulden wird, z. B.: „Ich möchte nicht, dass du den Arm um mich legst.“ Darin drückt sich am deutlichsten eine souveräne Beherrschung der Situation aus. Aggression oder absichtlich herabwürdigende Reaktionen können dagegen das Gleiche beim Verursacher provozieren.

Oft versuchen Betroffene, in scherzhafter Weise bzw. mit Schlagfertigkeit zu reagieren. Erfahrungsgemäß wird dies jedoch eher als Ermutigung empfunden oder nicht ernst genommen. Das Gleiche gilt, wenn das Verhalten ignoriert wird.

Man sollte sich auch auf keine Diskussion einlassen oder das Problem zu beweisen versuchen. Ein „Ich will das nicht.“ reicht aus. Bei verbalen Attacken kann man ausdrücklich um Wiederholung der Aussage bitten. Dies macht dem Gegenüber bewusst, was er gerade tut, und nimmt ihm die Möglichkeit, unangemessene Äußerungen anschließend zu bestreiten.

### **Unterstützung suchen**

Wiederholt sich übergriffiges Verhalten, sollte man Konsequenzen androhen, die dann auch umgesetzt werden, möglichst mit geeigneter Unterstützung. In schwerwiegenden Fällen kann es notwendig sein, sich sofort Hilfe zu suchen, etwa bei physischer Gewalt oder wenn deutlich ist, dass man mit dem Verursacher nicht reden kann. Wichtig ist, mit Personen zu reden, die wirklich helfen können und wollen. Scham ist unangebracht und begünstigt nur das Fehlverhalten. Zur Klärung des Geschehens helfen präzise Notizen:

- Wann und wo ist es passiert?
- Was genau hat wer gesagt oder getan?
- Wie ist es mir damit gegangen?
- Gab es Zeugen?

Von Drohungen mit einer Verleumdungsklage seitens des Beschuldigten braucht man sich nicht einschüchtern zu lassen, solange das Geschehene im Interesse der Klärung und Beseitigung der Situation mit vertrauenswürdigen und verantwortlichen Personen sowie geeigneten Beratern besprochen wird. Wichtig ist, den Übergriff Unbeteiligten gegenüber nicht zum Thema zu machen, ohne dass das der Aufarbeitung dient.

### **Die Sache nicht auf sich beruhen lassen**

Ist es nicht gelungen, in der Situation selbst so zu reagieren, dass das Fehlverhalten klar beendet wurde, fällt auch eine nachträgliche Konfrontation meist schwer. In diesem Fall kann man zu dem Gespräch eine Vertrauensperson hinzuziehen.

Persönliche Beratung in Ihrer Nähe finden Sie unter [www.weisses-kreuz-hilft.de](http://www.weisses-kreuz-hilft.de). Geben Sie einfach Ihre Postleitzahl ein.

---

<sup>18</sup> Bundesverband (2017), S. 31

Wenn eine direkte Konfrontation zu viel Angst auslöst, kann die Aufforderung zur Unterlassung auch schriftlich erfolgen. Dabei wird das übergriffige Verhalten sachlich und mit allen Angaben zu Ort, Zeit und evtl. Zeugen beschrieben. Das Verhalten wird eindeutig zurückgewiesen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Für die Zukunft wird eine klare Erwartung ausgesprochen und evtl. Konsequenzen benannt. Es sollten dabei nur Schritte angedroht werden, die man ggf. auch tatsächlich gehen würde. Wichtig ist, das Schreiben überprüfbar zu übergeben (durch eine andere Vertrauensperson oder per Einschreiben) und unbedingt eine Kopie zu behalten. Zu empfehlen ist, eine Person des Vertrauens oder Fachberatung hinzuzuziehen und im Brief auch zu erwähnen, dass man sich in einem vertraulichen Rahmen Rat gesucht hat. Für die Abfassung und Übermittlung des Schreibens sollte man sich Zeit lassen. Auch wenn man den Brief dann gar nicht zustellt, kann es eine Hilfe sein, das Geschehen auf diese Weise für sich zu ordnen und auszusprechen.<sup>19</sup>

### **Institutionelle Unterstützung in Anspruch nehmen**

Eine große Hilfe ist, wenn Betroffene offiziell zuständige Ansprechpartner einbeziehen können. Als legitimierte und entsprechend geschulte Fachleute bieten sie übrigens auch für Beschuldigte den besten Schutz vor falschen Anschuldigungen und unverhältnismäßigen Reaktionen. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, solche Stellen einzurichten und zu nennen. Dabei muss deren Unabhängigkeit gewährleistet sein. Zum Teil haben auch Kirchen und Verbände inzwischen solche Ansprechpartner. Für Fälle geistlichen Missbrauchs hat die Evangelische Allianz fachlich geeignete Personen als Clearingbeauftragte ernannt ([www.ead.de/clearing-stelle](http://www.ead.de/clearing-stelle)). Klärungen innerhalb einer Gemeinde sind nur aussichtsreich, wenn die Leitungsverantwortlichen gegenüber der verursachenden Person konsequent und unabhängig handeln können.

Die Erfahrung des Übergriffs beeinträchtigt die Teilhabe an der Gemeinschaft insgesamt. Deshalb ist es legitim, wenn Betroffene der Gemeinde vorläufig ganz fernbleiben. Sie sollten dann der Gemeindeleitung – möglichst schriftlich – mitteilen, dass und warum sie das tun. Denn nur dann kann die Leitung reagieren. Es sollte klar formuliert werden, dass die Zugehörigkeit grundsätzlich gewünscht wird und ausschließlich das Verhalten der verursachenden Person dem im Wege steht. Hilfreich ist, eine klare Erwartung an die Leitung zu formulieren und auch zu sagen, ob und in welcher Weise man selbst bereit ist, zu einer Klärung beizutragen. Auch wenn ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde besteht, ist ein Fernbleiben rechters, wenn vorher alle zur Verfügung stehenden Beschwerdewege ausgeschöpft wurden. Empfehlenswert ist in diesem Fall, vorab Rechts- oder Fachberatung einzuholen.

---

<sup>19</sup> Vgl. Bundesverband (2017), S. 34

## Gegebenenfalls Anzeige erstatten

Wenn das übergriffige Verhalten vom StGB erfasst wird (siehe Kapitel 1), kann auch Anzeige erstattet werden. Es besteht aber keine Anzeigepflicht, auch nicht für Gemeinden oder Arbeitgeber, es sei denn, deren Richtlinien sehen das vor. Ist die betroffene Person volljährig und wurde keine Gewalt oder Erpressung ausgeübt, wird das Vergehen nur auf Antrag verfolgt. In diesem Fall kann die betroffene Person die Anzeige auch wieder zurückziehen, etwa wenn es gelingt, den Vorfall außerhalb des Rechtswegs zu ihrer Zufriedenheit zu klären. Die Gemeinde sollte solche Möglichkeiten bieten, aber keinerlei Druck auf die betroffene Person ausüben, etwa den Rechtsweg nicht zu gehen, denn damit würde sie sich auf die Seite des Verursachers stellen.

Bei Übergriffen an Minderjährigen oder sonst in ihrer Einwilligungsfähigkeit eingeschränkten Personen wird eine Anzeige auch ohne Strafantrag verfolgt (Offizialdelikt). Ein derartiges Fehlverhalten kann allein mit den Mitteln der Gemeinde nicht angemessen aufgearbeitet werden. In solchen Fällen sollte immer eine Fachstelle konsultiert werden. Sie kann auch bei der Klärung helfen, ob und wie Anzeige zu erstatten ist. In jedem Fall hat die Gemeinde alles zu tun, um weitere Gefährdungen zu verhindern. Täter/innen müssen mindestens vorläufig von jeder Funktion entbunden werden, in der sie Verantwortung für andere tragen oder in denen sich Gefährdungssituationen<sup>20</sup> ergeben können.

## 3.2 Wie kann Betroffenen geholfen werden?

Betroffene sollen so weit wie möglich selbst Verantwortung für die Lösung mit übernehmen, auch um selbst gestärkt zu werden. Aber sie brauchen Unterstützung, möglichst durch Personen, die sachgemäß und souverän handeln können. Emotionale Parteinahme, aggressive Urteile und überzogene Reaktionen dienen dagegen eher dem Verursacher.

Grundsätzlich sollte übergriffiges Verhalten offen problematisiert werden, sobald es innerhalb einer Gemeinschaft beobachtet wird. Dies kann zunächst in einem sachlichen Ton und nur in dem Rahmen geschehen, in dem es aufgetreten ist. Werden Betroffene angegriffen, sollte man erkennbar Solidarität signalisieren. Wird das problematische Verhalten verteidigt, ist eindeutiges Unverständnis zu zeigen.

Wer Zeuge eines Übergriffs geworden ist, sollte der betroffenen Person seine Zeugenschaft anbieten. Besteht Unklarheit darüber, was geschehen ist, kann man

---

<sup>20</sup> Zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger vgl. ausführlich Denkangebot Nr. 3 – Sexueller Missbrauch: Informationen für Verbände und Gemeinden, Ahnatal 2018

sich vergewissern, wie die betroffene Person das Geschehen wahrgenommen hat, und ihr Unterstützung anbieten. Wird dies abgelehnt, ist das zu respektieren. Das schließt jedoch nicht aus, die Situation weiter zu beobachten und für die betroffene Person ansprechbar zu bleiben.

Wenn sich eine betroffene Person anvertraut:

- erst einmal die ganze Geschichte hören
- keine voreiligen Schlüsse ziehen
- zuhören und ernst nehmen
- Vertraulichkeit zusichern
- nur mit Einverständnis handeln
- Selbstzweifel und –anklagen entkräften
- Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, um Angst zu nehmen
- Hilfe und Begleitung anbieten
- Heranziehung geeigneter Beratung anbieten
- selbst Beratung in Anspruch nehmen
- Vorsicht vor Übertragung aus eigener direkter oder indirekter Betroffenheit

Helfende Personen müssen damit rechnen, selbst vom Verursacher angegriffen zu werden. Deshalb ist es wichtig, zuständige Verantwortungsträger sowie Fachstellen einzubeziehen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass das Geschehen bis zu einer endgültigen Klärung in einem vertraulichen Rahmen besprochen wird. Alle Äußerungen sollten im Ton sachlich und gegen das Verhalten, nicht gegen die Person gerichtet sein. Eindeutige Einschüchterungsversuche sind als solche zu benennen.

### 3.3 Umgang mit beschuldigten Personen

#### **Wahrung der Interessen des Beschuldigten**

Der Schutz der betroffenen oder potenziell gefährdeten Personen hat in jedem Fall Vorrang. Unter dieser Voraussetzung sind auch die legitimen Interessen des Verursachers und der Gemeinde zu wahren. Grundsätzlich wird mit beschuldigten Personen respektvoll und auf Augenhöhe umgegangen. Sie müssen die Gelegenheit haben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Maßnahmen müssen im Verhältnis zu dem tatsächlichen Fehlverhalten stehen. Dazu sind die Auswirkungen für Betroffene wie auch für die gesamte Gemeinschaft zu betrachten.

Eine Rolle spielt auch, welche Stellung und Funktion der Verursacher hat. Je größer seine Verantwortung, desto gravierender ist ein Fehlverhalten einzuschätzen. Minderjährigen fehlt u. U. ein angemessenes Problembewusstsein. Je nach Lage der Dinge kann sich hier auch eine pädagogische Aufgabe für die Verantwortlichen ergeben, auf dieses Bewusstsein hinzuwirken, z. B. mit der Frage: „Ist dir eigentlich klar, was du damit auslöst?“

Grundsätzlich gilt auch bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff bis zu dessen Erweis die Unschuldsvermutung. Wenn eine falsche Beschuldigung öffentlich wird, kann dies dem Betroffenen in beruflicher wie in privater Hinsicht großen Schaden zufügen. Deshalb ist der Klärungsprozess auf die Personen zu begrenzen, die dazu beitragen können. Die Unschuldsvermutung kann aber keinen Verzicht auf größtmögliche Klärung begründen, sondern fordert diese vielmehr. Wer wirklich zu Unrecht beschuldigt wird, hat selbst alles Interesse an einer solchen Klärung und wird daran aktiv mitwirken. Auch dann, wenn eine Schuld erwiesen ist, muss abgewogen werden, wer davon erfahren muss und wer nicht.

### **Umgang mit Verteidigungsstrategien**

Erfahrungsgemäß sind übergriffige Personen nicht immer einsichtig, sondern greifen zu verschiedenen Abwehrstrategien.

- Verleugnung: Der Übergriff wird bestritten. – Eine Klärung muss aufgrund von Beweisen erfolgen. Grundsätzlich steht bei Situationen ohne Zeugen immer Aussage gegen Aussage. Trotzdem sind schriftliche Aussagen von Betroffenen hilfreich und zwar umso mehr, je präziser und sachlicher sie abgefasst sind. Wenn verschiedene Personen betroffen sind, stärkt jede Aussage die Glaubwürdigkeit aller. Bei detaillierten Schilderungen kann der Beschuldigte auch ohne Namensnennung vermutlich erkennen, wer ihn beschuldigt. Deshalb müssen Betroffene sich auf ihnen zugesagte Unterstützung verlassen können und vor Angriffen des Beschuldigten geschützt werden.
- Umdeutung: Der Beschuldigte behauptet, er sei missverstanden worden. Es habe sich nur um einen Spaß gehandelt. – Dann ist deutlich zu machen, dass das Verhalten nicht als Spaß, sondern als Grenzüberschreitung wahrgenommen wurde und dass er dafür Verantwortung trägt. Für ihn ergibt sich daraus eindeutig die Aufgabe, die Einschätzung seines diesbezüglichen Verhaltens umgehend zu korrigieren. Er muss sicherstellen, dass er sich künftig anders verhält.
- Umkehrung: Der Beschuldigte behauptet, die Initiative sei von der betroffenen Person ausgegangen bzw. in Wahrheit sei er sogar der Belästigte gewesen. – Grundsätzlich muss der Beschuldigte die Chance haben, sein Verhalten aus seiner Sicht zu schildern, damit geklärt werden kann, ob dieses Verhalten korrekt war. Es geht in dieser Situation aber nicht um das Verhalten der anzeigenden Person oder gar um eine Umkehrung der Verantwortung. Für das, was er selbst gesagt oder getan hat, ist der Beschuldigte verantwortlich.
- Herabsetzung der belästigten Person: Es wird versucht, Betroffene lächerlich zu machen oder als überempfindlich darzustellen. – Dieses Verhalten kann emotional besonders herausfordernd sein. In der Sache bestätigt sie aber die gleiche respektlose Grundhaltung, die auch hinter dem Übergriff steht. Das kann man deutlich machen und klarstellen, dass diese Haltung nicht akzeptabel ist.

## Umgang mit Eingeständnissen

Wird ein übergreifiges Verhalten eingestanden, können die für die Klärung Verantwortlichen dies als Beitrag zur Klärung würdigen. Von Betroffenen kann erwartet werden, dass sie bestätigte Vorwürfe nicht weiter erheben. Sie können und dürfen jedoch nicht dazu genötigt werden, zu „vergeben“ und die Beziehung zum Verursacher so fortzusetzen, als ob nichts geschehen sei. Es ist auch zu prüfen, ob alle erhobenen Vorwürfe geklärt oder Fragen offen geblieben sind. Ein wirklich gutes Verhältnis betroffener Personen zum Verursacher kann sich nur einstellen, wenn dessen Verhalten verlässlich respektvoll bleibt und allmählich neues Vertrauen wächst. In vielen Fällen wird eine dauerhafte Distanz bleiben, die auch von allen Beteiligten zu akzeptieren ist. Wichtig ist aber, geklärte Vorwürfe nach einem von allen akzeptierten Abschluss des Klärungsprozesses nicht zu wiederholen.

Eine Bitte um Vergebung seitens des Verursachers sollte aufrichtig sein und kann deshalb nicht erzwungen werden. Es ist auch möglich, dass Entschuldigungen nur dazu ausgesprochen werden, wieder Nähe zu gewinnen und das Verhalten fortzusetzen. Betroffene können nicht gezwungen werden, eine Bitte um Entschuldigung anzunehmen. Versöhnung kann nie verfügt werden.

Erwiesenermaßen übergreifige Personen sollten ebenfalls einen Ansprechpartner haben, der sie darin begleitet, ihre Verhaltensmuster zu durchschauen und notwendige Verhaltensänderungen anzugehen. Wo nötig kann auch zur Inanspruchnahme fachkundiger Beratung oder Therapie geraten werden. Wenn die Person haupt- oder ehrenamtlich einen Auftrag der Gemeinde wahrnimmt, kann dies auch zur Auflage für die weitere Mitarbeit gemacht werden.

## 3.4 Was kann Gemeinde tun?

### Prävention

Institutionen können sexuellen Übergriffen bereits durch geeignete Prävention effektiv entgegenwirken. Dazu gehört die Schaffung einer wertschätzenden und respektvollen Atmosphäre, in der die Gleichwertigkeit aller, insbesondere auch der Geschlechter, selbstverständlich ist. Anderen Tendenzen wird offen entgegengewirkt, ohne die Personen herabzusetzen, von denen solche Tendenzen ausgehen, z. B.: „Wir möchten nicht, dass du so über andere in deiner Gruppe sprichst.“ Abwertende Haltungen zwischen den Geschlechtern und Übergriffe entschuldigende Klischees (Frau als Verführerin, Mann als wehrloses Opfer seiner Triebe etc.) werden sachlich aufgedeckt und entkräftet.

Die Möglichkeit sexuell motivierter Übergriffe wird in geeigneter Weise thematisiert. Dies sensibilisiert die Gemeindeglieder und schreckt potenzielle Belästiger ab. Wo die Unbequemlichkeit des Themas Abwehr hervorruft, kann dafür Verständ-

nis signalisiert und zugleich die Notwendigkeit unterstrichen werden: „Niemand von uns will, dass so etwas bei uns passiert. Aber eben deshalb müssen wir besprechen, was nötig ist, damit es nicht passiert.“ Dem verbreiteten und verständlichen Unbehagen wird am besten mit präzisen Informationen entgegengewirkt.

In den Strukturen der Gemeinde sollte das Machtgefälle in allen Zuordnungen nicht größer als nötig und vor allem transparent sein. Situativ bedingte Gefährdungen können minimiert werden (Seelsorge möglichst zwischen Menschen des gleichen Geschlechts, Teams statt gegengeschlechtlicher Zweierschaft, klare Trennung von privater und gemeindlicher Sphäre bei Begegnungen von Männern und Frauen).

Die Gemeinde verfasst eine Erklärung, dass sie sexuelle Belästigungen nicht duldet, und benennt mindestens einen Ansprechpartner für jedes Geschlecht, an die Betroffene sich vertraulich wenden können. Diese Ansprechpartner sollten möglichst nicht miteinander eng befreundet oder verwandt sein. In kleinen Gemeinden und/oder solchen mit intensiven persönlichen Beziehungen sollten diese Ansprechpartner möglichst nicht der Gemeinde angehören. Auf jeden Fall sollten sie neutral handeln können. Die Gemeinde informiert über Fachstellen, die ggf. auch anonym um Rat gefragt werden können. Es wird klargestellt, dass Anzeigende keine Nachteile zu erwarten haben, unabhängig davon, ob Vorwürfe sich erhärten lassen, und dass nichts ohne ihr Einverständnis unternommen wird. Die Gemeinde unterstützt die Fortbildung verantwortlicher Mitarbeiter in dieser Frage. Durch eine geeignete Rechtsschutzversicherung schafft sie sich eine solide Handlungsfähigkeit für eventuelle juristische Auseinandersetzungen.

### **Intervention**

Es handeln nur die Personen, die von der Gemeinde dazu legitimiert sind! Hinweise und Anzeigen müssen durch Verantwortliche immer ernst genommen und geprüft werden. Zugleich müssen die Unschuldsvermutung, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit auch für Verursacher/innen gelten. Verantwortliche agieren nicht panisch, sondern überlegt. Wer aus spontaner Empörung handelt, kann leicht Fehler machen, die den Verursacher begünstigen oder zu Vorverurteilungen führen. Man sollte Betroffenen nicht leichtfertig Versprechen geben, denn das kann Enttäuschungen provozieren. Nichts zu tun ist jedoch immer falsch. Jedes erkennbare Handeln zeigt den Betroffenen, dass wirklich etwas getan wird. Das mindert ihre Angst, verringert aber auch die Gefahr, dass sie selbst weitere Aktivitäten entfalten, die die Klärung erschweren, weil sie sich nicht ernst genommen fühlen.

Ziel ist nicht primär die Bestrafung eines Verursachers, sondern das konsequente Unterbinden der Belästigung und die Sicherheit aller potenziell Betroffenen. Alle Maßnahmen geschehen in Absprache mit Betroffenen und ohne Druck auf diese

auszuüben. Auch eine Anzeige für den Fall des Vorliegens einer Straftat nach § 177 StGB ist freie Entscheidung der betroffenen Person. Der Verursacher kann nur mit ihrem Einverständnis mit dem Geschehen konfrontiert werden. Wenn dieses fehlt, kann dennoch das Thema angesprochen werden, ohne auf den Vorfall selbst Bezug zu nehmen. In jedem Fall ist alles zu tun, was die betroffene Person künftig vor Übergriffen schützt.

Verantwortliche sollten sich über eventuelle Rollen- oder Interessenskonflikte sowie über die Grenzen ihrer Kompetenz Rechenschaft geben und im Zweifelsfall so schnell wie möglich unabhängige und fachlich geschulte Personen einschalten. Sie sollten eventuelle eigene Versäumnisse einräumen und nicht versuchen, diese durch Aktionismus oder unverhältnismäßige Reaktionen vergessen zu machen. Im Klärungsprozess ist jede suggestive Befragung zu vermeiden, da dadurch Erinnerungen verfälscht werden können. Bei Schwierigkeiten im Klärungsprozess, z. B. widersprüchlichen Aussagen, aggressivem oder autoaggressivem Verhalten von Beteiligten, Anzeichen psychischer Probleme u. a. sollten Fachberater hinzugezogen werden.

### **Information und Aufarbeitung**

Solange das Geschehene nicht geklärt ist, geht es nur die Beteiligten und diejenigen etwas an, die mit der Klärung beauftragt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Über diesen Kreis hinaus kann es auch nicht als Gebetsanliegen weitergegeben werden! Es ist im Interesse aller Beteiligten, Fragen und Verdächtigungen von anderen zurückzuweisen mit dem Hinweis, dass das Geschehene zunächst geklärt werden muss. Werden schwerwiegende Verdachtsmomente oder Ängste Unbetroffener geäußert, kann erklärt werden, dass alles Nötige getan wird, um weiteren Schaden zu verhindern. Sind Informationen nach außen gedrungen, sollte jedoch nicht ganz geschwiegen werden, damit nicht der Eindruck von Untätigkeit oder Befangenheit vermittelt und das Vertrauen in die handelnden Personen erschüttert wird.

Unter [www.weisses-kreuz.de/themen](http://www.weisses-kreuz.de/themen) sind viele Infos direkt abrufbar, u. a. **Aufklärungsmaterial für Jugendliche, Eltern und Pädagogen.**

Alle Informationen gegenüber Unbeteiligten in und außerhalb der Gemeinde werden von dazu eigens beauftragten Personen gegeben. Alle anderen verweisen bei Fragen auf diese und tragen keine eigenen Kenntnisse und Deutungen nach außen. Ggf. kann im Kreis der Beteiligten eine von allen mitgetragene vorläufige Sprachregelung gefunden werden. Das gilt insbesondere, wenn das Interesse von Medien geweckt wurde. Dies hat nichts mit Vertuschung zu tun, sondern dient der sachgemäßen Klärung und tritt voreiligen und falschen Verdächtigungen sowie unangebrachten Befürchtungen effektiv entgegen.

Zur Klärung gehört die Frage, welche Umstände und Situationen zu dem Geschehen geführt haben und wie diesen künftig präventiv begegnet werden kann. Über das Geschehen selbst wird die Gemeinde auch nach Abschluss der Klärung nur in allgemeiner Form informiert und auch nur so weit, wie es nötig ist, um erkennbar getroffene Maßnahmen zu verstehen, z.B.: „Wir haben N.N. von der Mitarbeit im Jugendkreis (vorläufig) entbunden. Die Gründe sind zwischen allen Beteiligten abschließend geklärt.“

Dazu ist das Einverständnis der belästigten Person erforderlich, nicht zwingend das des Verursachers. Es ist jedoch angemessen, ihn von dieser Information in Kenntnis zu setzen. Anstelle von Details ist es hilfreich, Hilfen für das künftige Miteinander zu geben, z. B.: „Wir wollen künftig darauf achten, dass wir uns gegenseitig mit Respekt begegnen und Grenzen beachtet werden. Dazu wird die Gemeindeführung demnächst Leitlinien erarbeiten.“

#### **Über den Autor:**

Martin Leupold ist evangelischer Theologe und seit 2016 Geschäftsführer und theologischer Leiter des Weißen Kreuzes e.V.

## **4. Ansprechpartner**

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: 0800 0116 016 – [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Clearing-Beauftragte der Deutschen Evangelischen Allianz:

[www.ead.de/Clearing-Stelle](http://www.ead.de/Clearing-Stelle)

Weißes Kreuz: [www.weisses-kreuz.de/kontakt](http://www.weisses-kreuz.de/kontakt)

## 5. Quellen

Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz? Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte. Hg. v. d. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, März 2016

Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt in der Arbeits- und Ausbildungswelt: Recht und Realität. Ein Handbuch des bff. Hg. v. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Oktober 2017

### **Liebe braucht Verbündete!**

Viele Menschen sehnen sich nach Hilfe und Begleitung in Sachen Sexualität und Beziehung. Zum Beispiel, wenn es mit der Liebe ernst wird und man gemeinsam beginnt, Zukunft zu planen. Oder wenn die Ehe in die Jahre gekommen ist und Auffrischung braucht. Erst recht, wenn pornografische Bilder die Sehnsucht gefangen nehmen oder Erfahrungen von Gewalt die Liebesfähigkeit ersticken.

Das Weiße Kreuz ist für Sie da:

- in ca. 200 Beratungsstellen in ganz Deutschland
- mit fundierten Informationen zu vielen Themen rund um Sexualität und Beziehung
- in Vorträgen, Seminaren und Workshops durch qualifizierte Referenten

Wenn Sie diese Anliegen unterstützen, dann werden Sie Förderer des Weißen Kreuzes! **Unter anderem stellen Sie sicher, dass auch in Zukunft Informationsbroschüren wie diese zur Verfügung stehen.** Spenden Sie an

Weißes Kreuz e. V.  
IBAN: DE22520604100000001937  
BIC: GENODEF1EK1  
Evangelische Bank eG

Selbstverständlich können Spenden an das Weiße Kreuz steuerlich geltend gemacht werden. Vielen Dank!

**Folgende Veröffentlichungen des Weißen Kreuzes sind zurzeit in der Printversion erhältlich:**

Denkangebot 1

**Martin Leupold: Kein Sex vor der Ehe?** – Ein Plädoyer für das Reifenlassen der Liebe

Denkangebot 2

**Nikolaus Franke/ Pascal Heberlein: Pornografie** – Das Pflichtprogramm für Jugendliche?!

Denkangebot 3

**Kai Mauritz: Sexueller Missbrauch** – Informationen für Verbände und Gemeinden

Denkangebot 4

**Nikolaus Franke: Sexuelle Vielfalt im Unterricht?** – Eine kritische Auseinandersetzung mit der Sexualpädagogik der Vielfalt

Denkangebot 5

**Kai Mauritz: Traumatisierung verstehen** – Impulse für den Umgang mit schweren seelischen Verletzungen

Denkangebot 7

**Dr. Ute Buth: Sexuaufklärung** – Von der unliebsamen Aufgabe zur besonderen Chance

Arbeitsheft 1 – **Pornografie**, erschienen Juni 2013

Arbeitsheft 2 – **Ehe oder Lebensgemeinschaft**, erschienen Februar 2015

Arbeitsheft 3 – **Was uns zusammenhält – Bindung verstehen**, erschienen Dezember 2018

**Weisses Kreuz** – Zeitschrift für Sexualität und Beziehung erscheint vierteljährlich im Abonnement

Weitere Veröffentlichungen zu Themen wie Internet-Sexsucht, sexueller Missbrauch, Scheidung und Singlesein finden Sie im Internet unter **[www.weisses-kreuz.de/mediathek](http://www.weisses-kreuz.de/mediathek)**.

**Alle Veröffentlichungen sind zu beziehen über:**

Weißes Kreuz e. V. · Weißes-Kreuz-Straße 3 · 34292 Ahnatal  
info@weisses-kreuz.de · [www.weisses-kreuz.de](http://www.weisses-kreuz.de)

**Glaube an Liebe**